

Zusammenfassende Erklärung (Umwelterklärung) **gem. §§ 6a Abs. 1 und 10a Abs. 1 BauGB**

zum Bebauungsplan „Solarpark Gröden-Nord“ der Gemeinde Gröden

Planaufstellende Kommune:
Gemeinde Gröden

Datum
20.11.2025

Verfasser:

Kronos Solar Projects GmbH, Büro Leipzig
Großer Brockhaus 1
04103 Leipzig
Bearbeiterin: F. Lenuzza (M. Sc.)

Vorhabenträgerin:

KSD 23 UG (haftungsbeschränkt)
Widenmayerstraße 16
c/o Kronos Solar Projects GmbH
80538 München
HRB 260008, vertreten durch die Geschäftsführer
Herrn Dr. Arcache und Herrn Bohne

Inhalt

1	<i>Rechtsgrundlage</i>	4
2	<i>Planungsanlass und Ziel des Bebauungsplans</i>	4
3	<i>Verfahrensablauf</i>	4
4	<i>Ergebnisse der Umweltprüfung</i>	5
5	<i>Berücksichtigung der Umweltbelange</i>	10
6	<i>Berücksichtigung der Ergebnisse aus den Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</i>	12
6.1	Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus den Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB	12
6.2	Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus den Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB	12
7	<i>Prüfung und Abwägung anderer Planungsmöglichkeiten</i>	13



1 Rechtsgrundlage

Die Zusammenfassende Erklärung gem. §§ 6a Abs. 1 und 10a Abs. 1 BauGB stellt eine Übersicht der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplanverfahren dar. Näheres ist dem Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zu entnehmen. Weiterhin wird erläutert, aus welchen Gründen die endgültige Planungskonzeption nach erfolgter Abwägung zu Grunde gelegt wird.

2 Planungsanlass und Ziel des Bebauungsplans

Mit dem Bebauungsplan „Solarpark Gröden-Nord“ ist die Neuausweisung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Photovoltaik und damit die Baurechtschaffung für eine Photovoltaikfreiflächenanlage vorgesehen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 93 ha. Im gleichen Zuge (Parallelverfahren) erfolgte die Änderung des Flächennutzungsplanes, da dieser für die Fläche bislang Flächen für die Landwirtschaft vorsah. Der Satzungsbeschluss wurde mehrheitlich in der Sitzung der Stadtverordneten vom 28.05.2024 gefasst.

3 Verfahrensablauf

Am 24.05.2022 wurde der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans gefasst. Das Bebauungsplanverfahren wurde im Regelverfahren durchgeführt.

Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 29.07.2022 bis zum 06.09.2022.

Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss für die Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurde am 28.11.2023 gefasst. Die Beteiligung der Öffentlichkeit, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, wurde in der Zeit vom 06.03.2024 bis einschließlich 22.04.2024 durchgeführt. Die

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 15.01.2024.

Eine erneute Beteiligung ausgewählter Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 BauGB am geänderten Entwurf erfolgte vom 02.05.2024 bis zum 16.05.2024.

Die Abwägung der von der Öffentlichkeit vorgebrachten Anregungen sowie der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden erfolgte durch den Gemeinderat am 28.05.2024 Der Bebauungsplan wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Gröden ebenfalls am 28.05.2024 als Satzung beschlossen.

Die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans durch die obere Verwaltungsbehörde, den Landkreis Elbe-Elster, erfolgte am 17.11.2025.

Durch die anschließende Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses durch die Gemeinde Gröden trat der Bebauungsplan In Kraft.

4 Ergebnisse der Umweltprüfung

Der Ergebnisse der Umweltprüfung zum Vorhaben werden nachfolgend schutzgutbezogen zusammengefasst.

Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Für das Schutzgut Mensch ergeben sich durch die Planung des Solarparks keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Das Plangebiet wird aktuell intensiv landwirtschaftlich genutzt; relevante Belastungen durch Lärm, Staub, Gerüche oder Luftschadstoffe bestehen im gegenwärtigen Zustand nicht. Wohnbebauung befindet sich in deutlicher Entfernung zum Vorhabensstandort, so dass bereits im Ist-Zustand keine Vorbelastungen erkennbar sind. Die Fläche besitzt lediglich eine mittlere Erholungsfunktion, die im Wesentlichen über bestehende Wegebeziehungen wahrgenommen wird.

Während der Bauphase sind zeitlich begrenzte, baubedingte Immissionen (insbesondere Lärm und Staub) zu erwarten. Unter Beachtung der geltenden Lärmschutzvorschriften werden jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen der Allgemeinheit oder der nächstgelegenen Wohnnutzungen prognostiziert.

Im Betrieb der Photovoltaikanlage treten weder relevante Lärm- noch Geruchsimmissionen auf. Die Abstände zur nächstliegenden Wohnbebauung sowie vorhandene Gehölzstrukturen gewährleisten, dass die Richtwerte der TA Lärm sicher eingehalten werden. Auch tieffrequente Geräusche von Transformatoren bleiben aufgrund der Konzeption und Lage der technischen Anlagen unterhalb der relevanten Beurteilungsschwellen. Blendwirkungen sind für angrenzende Wohnbebauung ausgeschlossen; für die angrenzende Landstraße werden sie durch landschaftsbauliche Maßnahmen

verhindert.

Die bestehende Erholungsnutzung bleibt im Grundsatz erhalten, da die zentrale Wegeverbindung weiterhin durchgängig gesichert wird. Einschränkungen ergeben sich lediglich durch die Einzäunung der Anlage und die optische Veränderung des Landschaftsbildes.

Gefahren durch Störfallbetriebe oder die Lagerung gefährlicher Stoffe bestehen nicht; einschlägige Abstandsregelungen werden eingehalten.

Insgesamt ist festzustellen, dass durch die Planung keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit zu erwarten sind.

Schutzgut Pflanzen und Biotope

Das Plangebiet ist derzeit überwiegend durch intensiv genutzte Ackerschläge geprägt und weist entsprechend einen geringen ökologischen Wert auf. Gehölz- und Biotopstrukturen befinden sich im Wesentlichen an den Plangebietsgrenzen (Gehölzsäume, Baumreihen, Pionierfluren, Frischwiesen), während im inneren Bereich keine naturnahen Strukturen vorhanden sind. Die potenzielle natürliche Vegetation entspricht einem Traubeneichen-Winterlinden-Hainbuchenwald, dessen Arten teilweise noch in den randlichen Gehölzbeständen vertreten sind. Geschützte Pflanzenarten nach FFH-Richtlinie oder Bundesartenschutzverordnung sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Durch die Umsetzung der Planung ergeben sich keine Beeinträchtigungen geschützter Gehölze; relevante Gehölzstrukturen im Randbereich bleiben erhalten. Der überwiegende Teil der intensiv genutzten Ackerflächen wird in Extensivgrünland umgewandelt und damit ökologisch deutlich aufgewertet. Unter und zwischen den Modulen ist aufgrund der Einhaltung der Mindestbodenfreiheit und der guten Streulichtverhältnisse von einer voll funktionsfähigen Vegetationsentwicklung auszugehen. Negative Auswirkungen durch Beschattung oder Modulerwärmung sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Durch diese Entwicklung entstehen im Plangebiet höherwertige Biotopstrukturen, die zu einer Verbesserung der biologischen Vielfalt beitragen. Insgesamt sind bei Durchführung der Planung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Flora, Biotope oder die biologische Vielfalt zu erwarten.

Schutzgut Tiere

Das Plangebiet wird überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt und weist damit nur begrenzte Habitatqualitäten für die Tierwelt auf. Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen umfassten insbesondere Fledermäuse, Brut- und Rastvögel, den Wolf sowie Amphibien und Reptilien. Ein Vorkommen streng oder besonders geschützter Arten mit empfindlichen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Bereich des Vorhabens konnte weitgehend ausgeschlossen werden.

Für den Wolf ist das Gebiet kein Kernjagdrevier; ein Wurfbau im Plangebiet wurde sicher ausgeschlossen. Fledermäuse nutzen die Fläche ausschließlich als Jagdhabitat. Quartiere sind nicht betroffen, und durch die Umwandlung der Ackerflächen in extensives Grünland ist sogar von einer

Verbesserung des Nahrungsangebots auszugehen.

Die Brutvogelerfassung dokumentierte typische Offenlandarten (u. a. Wachtel, Feldlerche, Schaf- und Bachstelze, Ortolan). Durch die Inanspruchnahme der Ackerflächen gehen Fortpflanzungsstätten verloren, jedoch werden großräumige Ausgleichsflächen mit extensiver Bewirtschaftung bereitgestellt, sodass der Bestand der betroffenen Arten voraussichtlich nicht erheblich beeinträchtigt wird. Gehölz- und Gewässerrandbrüter sind von habitatwirksamen Eingriffen nicht betroffen.

Im Bereich der Zug- und Rastvögel wurden zwar verschiedene Arten (u. a. Kranich, Limikolen, Reiher, Greifvögel) festgestellt, jedoch in geringen oder nicht erheblichen Rastzahlen. Da großräumig geeignete Ausweichflächen vorhanden sind und keine für bestimmte Arten essenziellen Strukturen verloren gehen, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Für Amphibien und Reptilien bestehen aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen keine relevanten Vorkommen oder Betroffenheiten. Laichgewässer sind nicht vorhanden; Wanderbewegungen werden durch Landschaftsstrukturen (u. a. Pulsnitz) eingeschränkt.

Unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie der vorgesehenen extensiven Bewirtschaftung ist festzustellen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden. Zudem sind keine nachteiligen Auswirkungen durch mögliche Blendwirkungen der Photovoltaikanlage auf die Tierwelt zu erwarten.

Insgesamt ergibt sich, dass durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Tierwelt zu erwarten sind.

Schutzgut Boden

Das Plangebiet liegt in der holozänen Niederung des Lausitzer Urstromtals und wird durch sandig-lehmige Auen- und Flussablagerungen geprägt. Die Böden sind infolge der langjährigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung in ihrer natürlichen Funktionsausprägung deutlich gestört. Natürliche oder besonders schutzwürdige Bodenfunktionen liegen größtenteils nicht vor. Lediglich ein kleiner, geringmächtiger Moorbereich (ca. 1.800 m²) ist als geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG eingestuft, besitzt jedoch aufgrund seiner isolierten Lage nur eine untergeordnete Bedeutung. Insgesamt weist das Gebiet ein heterogenes, im Landesvergleich jedoch überdurchschnittliches Ertragspotential auf, was zu einer mittleren Wertigkeit des Schutzgutes führt.

Mit Umsetzung der Planung erfolgt eine weitgehende Umwandlung der intensiv genutzten Ackerflächen in extensiv bewirtschaftetes Grünland. Dadurch verbessern sich Bodenfunktionen hinsichtlich Erosionsschutz, Nährstoffhaushalt und Kohlenstoffspeicherung deutlich. Die Versiegelung bleibt mit ca. 2 % sehr gering; durch die Gründung auf Rammprofilen bleibt das Bodengefüge weitgehend erhalten. Beschattungseffekte und Veränderungen der Niederschlagsverteilung unter den Modulen führen zu nur geringen Beeinträchtigungen, da aufgrund der Mindestunterkante von 0,8

m, des ebenen Reliefs sowie der geplanten Abtropfrinnen und ausreichenden Reihenabstände weder flächige Austrocknungen noch relevante Erosionsprozesse zu erwarten sind. Vegetationsfreie Bereiche unter den Modulen sind infolge ausreichender Streulichtversorgung nicht zu erwarten.

Der kleine Moorstandort bleibt vollständig unüberbaut, unversiegelt und ohne Modulüberschirmung erhalten.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten; insgesamt ergibt sich vielmehr eine Verbesserung des Bodenhaushalts gegenüber dem derzeitigen Zustand.

Schutzgut Fläche

Das Plangebiet wird derzeit nahezu vollständig landwirtschaftlich genutzt und weist keine Versiegelungsanteile auf. Die technische Vorbelastung ist gering; der Bereich gilt als unvorbelastete Ackerfläche mit nur einem kleinen Anteil an Frischwiesen. Insgesamt ergibt sich damit eine geringe bis mittlere Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche im Bestand.

Durch die Realisierung der Freiflächen-Photovoltaikanlage kommt es zu einer flächenhaften Inanspruchnahme. Die tatsächliche Neuversiegelung bleibt jedoch sehr gering: Etwa 2,23 % der Fläche (rund 20.300 m²) entfallen auf Voll- und Teilversiegelungen für technische Einrichtungen sowie waserdurchlässige Wartungs- und Erschließungswege. Der überwiegende Teil des Plangebietes (ca. 89 ha) wird als extensiv gepflegtes Grünland genutzt und lediglich überschirmt, nicht jedoch versiegelt. Die Ausweisung einer GRZ von 0,65 bildet diesen Sachverhalt nicht real ab, da die Modulaufständigkeiten überwiegend ohne versiegelnde Wirkung errichtet werden.

Die unvermeidbare Flächeninanspruchnahme wird vollständig innerhalb des Plangebiets ausgeglichen. Zusätzlich entstehen Grünstrukturen mit Funktionen als Wildkorridore (ca. 17.000 m²). Damit verbessert sich die Flächennutzung insgesamt hin zu einer extensiveren Bewirtschaftung.

Unter Berücksichtigung der geringen tatsächlichen Versiegelung und der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden; angrenzend verlaufen jedoch mehrere Gräben der Gewässerkategorie II, die mit 5-m-Gewässerrandstreifen freizuhalten sind. Das Gebiet liegt außerhalb des HQ100-Überschwemmungsbereichs, angrenzende Überschwemmungsflächen wurden aus dem Geltungsbereich ausgeschlossen. Das Grundwasser steht flurnah an und weist saisonale Schwankungen auf. Durch die bisherige intensive landwirtschaftliche Nutzung besteht ein erhöhtes Risiko von Nähr- und Schadstoffeinträgen in den Grundwasserkörper.

Mit der Umsetzung der Planung wird das Plangebiet in extensiv genutztes Grünland überführt,

wodurch die Einträge von Schad- und Nährstoffen in Oberflächen- wie Grundwasser deutlich reduziert werden. Die benachbarten Gräben werden durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt; Schutz- und Abstandsregelungen für die Gewässerrandstreifen werden eingehalten. Oberflächenwasser wird vollständig innerhalb des Gebiets versickert, sodass der Wasserhaushalt unverändert bleibt und die Grundwasserneubildung gesichert ist.

Die Neuversiegelung bleibt mit rund 20.300 m² sehr gering. Aufgrund der flächigen Begrünung sind weder Erosionserscheinungen noch Beeinträchtigungen des Grundwassers zu erwarten. Zudem wird der Einsatz von Dünger- und Pflanzenschutzmitteln im Plangebiet ausgeschlossen, was die Filter- und Pufferfunktionen des Bodens gegenüber dem jetzigen Zustand verbessert.

Insgesamt sind durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser zu erwarten; vielmehr geht die Umnutzung mit einer Entlastung für Oberflächen- und Grundwasser einher.

Schutzgut Klima/Luft

Das Plangebiet liegt im mäßig trockenen ostdeutschen Binnenlandklima mit schwach kontinentalem Einfluss und weist eine mittlere Inversionshäufigkeit auf. Es ist weder als Kaltluft- noch als Frischluftentstehungsgebiet ausgewiesen. Klimatisch relevante Funktionen bestehen überwiegend in Form offener, unversiegelter Agrarflächen ohne besondere Bedeutung für die großräumige Klimaregulation.

Durch die Umsetzung der Planung entstehen lediglich geringfügige mikroklimatische Veränderungen infolge der Teilüberdeckung durch Solarmodule. Diese führen zu kleinräumigen Wechseln zwischen beschatteten und besonnten Bereichen sowie zu temperierten Luftschichten unter den Modulen, vergleichbar mit natürlichen Schattenstrukturen in der Landschaft. Eine Beeinträchtigung des Makroklimas oder relevanter klimatologischer Austauschprozesse ist damit ausgeschlossen.

Zudem wird das bisher intensiv genutzte Ackerland in extensives Grünland überführt, was zu einer verbesserten Kohlenstoffbindung beiträgt und das Schutzgut Klima positiv beeinflusst. Insgesamt sind durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima/Luft zu erwarten; vielmehr sind moderate positive Effekte im Hinblick auf Kohlenstoffsinkenfunktionen gegeben.

Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet liegt im offenen Agrarraum des Elbe-Elster-Tieflands und ist durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einzelnen linearen Gehölz- und Grabensystemen geprägt. Strukturvielfalt und Naturnähe sind gering ausgeprägt, während der landschaftliche Wert in der Gesamtschau als „mittel“ bewertet wird. Erholungsfunktionen kommen dem Gebiet aufgrund fehlender übergeordneter Wege nur in untergeordnetem Maße zu.

Mit Umsetzung der Planung treten technogene Elemente in Form von aufgeständerten Photovoltaikmodulen und begleitender Anlagentechnik in das Landschaftsbild. Hierdurch verändern sich

Eigenart und Naturnähe der Landschaft vor allem im unmittelbaren Nahbereich. Aufgrund der geringen Bauhöhen der Module (max. 3,50 m), vorhandener Gehölzstrukturen sowie der räumlichen Distanz zu den umliegenden Ortslagen bleiben Silhouettenwirkungen und Fernwirksamkeit jedoch begrenzt. Der visuelle Eindruck aus Richtung Plessa-Süd wird zudem durch den zu erhaltenden Gehölzstreifen weitgehend abgeschirmt.

Die großflächige reihenförmige Modulstellung führt zwar zu einer Zäsur im Landschaftsbild, optische Störwirkungen bleiben jedoch aufgrund der geringen Höhe und der landschaftsraumtypischen Vorbelastung moderat. Der vorgesehene Wildkorridor schafft zusätzliche Grünstrukturen und trägt zur Minderung der optischen Dominanz bei, ohne sie vollständig auszugleichen. Da das Plangebiet bereits in der Ausgangssituation nur eine geringe Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung besitzt, sind Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion nicht zu erwarten.

Insgesamt ist unter Berücksichtigung der bestehenden landwirtschaftlichen Vorprägung und der mittleren Ausgangswertigkeit des Landschaftsbildes nicht von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft auszugehen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Die Auswertung der öffentlich zugänglichen Datenbestände des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum sowie die im Rahmen der Behördenbeteiligung erfolgte Stellungnahme der Denkmalpflege ergaben, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Bau- oder Bodendenkmale nach BbgDSchG verzeichnet sind. Hinweise auf bislang unbekannte Kultur- oder Sachgüter liegen ebenfalls nicht vor.

Da somit keine geschützten Kulturdenkmale oder sonstigen kulturhistorisch relevanten Sachgüter betroffen sind, sind durch die Umsetzung der Planung keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern

Zwischen den abiotischen Schutzgütern Boden, Wasser und Klima sowie den biotischen Schutzgütern Flora, Fauna und biologische Vielfalt bestehen standorttypische Wechselwirkungen. Diese bilden gemeinsam die für das intensiv landwirtschaftlich geprägte Umfeld charakteristische Arten- und Biotopausstattung. Aufgrund der geringen Wert- und Empfindlichkeitsstufen der betroffenen Schutzgüter reagieren die bestehenden Wechselwirkungen nur wenig empfindlich auf Veränderungen.

Die Planung führt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung dieser Wirkungszusammenhänge. Durch die Lage des Plangebiets und die fehlende ökologische Vernetzung mit besonders empfindlichen oder überregional bedeutsamen Ökosystemen können auch Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen benachbarten oder räumlich getrennten Ökosystemen ausgeschlossen werden.

5 Berücksichtigung der Umweltbelange

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, die die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens ermittelt, beschreibt und bewertet. Hierzu wurde zur Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB ein Umweltbericht vorgelegt, der die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darlegt und der im Verlauf des weiteren Verfahrens fortgeschrieben wurde.

Der Umweltbericht stützt sich in seinen Aussagen auf folgende Fachgutachten:

- Artenschutzbeitrag zum B-Plan „Solarpark Gröden-Nord“ der Gemeinde Gröden, Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz (BLN) Dipl.-Ing. Thomas Wiesner, Lauchhammer, 8.11.2023
- Faunistische Erfassungen im Bereich des geplanten „Solarparks Gröden-Nord“ 2023, Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz (BLN) Dipl.-Ing. Thomas Wiesner, Lauchhammer
- Gutachten über die zu erwartende Blendung durch Sonnenreflexion der geplanten Photovoltaikanlage Gröden / iBT4Light, 13.11.2023

Die Umweltprüfung erfolgte unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und geplanten Nutzungen für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Landschafts- und Ortsbild, der Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit, umweltbezogener Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter unter Berücksichtigung möglicher kumulierender Wirkungen mit anderen Planungen der Gemeinde Merzdorf.

Mit Durchführung der Planung werden Ackerflächen auf ca. 20.350 m² Fläche voll- oder teilversiegelt und als grünordnerische Maßnahmen auf einer Fläche von 89 ha wird Intensivacker in Extensivgrünland unter den Modultischen sowie in Wildkorridore umgewandelt. Es werden keine Gehölze entfernt. Die damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft (Schutzgut Pflanzen, Biotope, Tiere, Wasser und Boden) werden durch geeignete Maßnahmen innerhalb des Plangebietes vermindert bzw. ausgeglichen.

Innerhalb des Plangebietes werden entsprechende Festsetzungen durch den Bebauungsplan getroffen:

- Festsetzung der GRZ 0,65 im Sondergebiet (SO PVA)
- Gesamtüberdeckung mit Photovoltaikmodulen von 550.000 m²
- Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen auf 3,5 m
- Mindestabstand der Modulunterkanten zur jeweils anstehenden Geländeoberkante von 0,5 m
- Maximalhöhe Moduloberkante ist mit 3,5 m festgesetzt

- Baugrenzen entlang von Gehölzstrukturen mit einem ausreichenden Abstand Kronentraufe der Gehölze
- Neu anzulegende Fahrgassen und Stellflächen werden zum Schutz des Bodens teil-versiegelt in wasserdurchlässiger Bauweise ausgeführt
- Entwicklung, Erhalt und Pflege von 30 m breiten Wildtierkorridore, einer in West-Ost- und einer in Nord-Süd-Richtung auf ca. 1,7 ha Fläche
- Kompensationsmaßnahme K1 – Optimierung bisheriger Intensivackerflächen auf 24,5 ha Fläche angrenzend an den Geltungsbereich
- Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland auf ca. 89 ha Fläche
- Anlage von Einfriedungen mit Durchlässigkeit für Kleintiere mit 10 – 20 cm Boden-freiheit, 2 m hohe Einzäunung
- Festsetzung zum Erhalt von 1.800 m² Moorfläche
- Freihalten eines ca. 20 m breiten und ca. 350 m langen Streifens der Ferngasleitungstrasse mit ca. 0,7 ha Fläche

Mit Durchführung der Planung ist bei Umsetzung der genannten Maßnahmen davon auszugehen, dass Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen werden. Innerhalb und außerhalb des Plangebietes bestehen keine erheblichen Umwelteinwirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft.

6 Berücksichtigung der Ergebnisse aus den Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

6.1 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus den Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Von der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB eine Stellungnahme abgegeben, aus der sich jedoch kein Abwägungserfordernis ergab.

6.2 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus den Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Durch die **Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg** wurde kein Entgegenstehen zu den Zielen der Raumordnung festgestellt.

Die **Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald** hat auf ein Vorbehaltsgebiet Rohstoff-sicherung hingewiesen, welches das Plangebiet überlagert. Dieses wurde auf der Planzeichnung

dargestellt und in der Begründung behandelt.

Der **Landkreis Elbe-Elster, Untere Bauaufsichtsbehörde**, hat im Laufe des Verfahrens baurechtliche und formelle Hinweise gegeben. Es erfolgten mehrere Rücksprachen sowie die Einarbeitung der Hinweise. Unter anderem wurden die Grenzen des Überschwemmungsgebiets auf die Planzeichnung übernommen.

Der **Landkreis Elbe-Elster, Untere Naturschutzbehörde**, hat im Laufe des Verfahrens verschiedene redaktionelle Hinweise zum Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag gegeben, welche entsprechend dem Abwägungsprotokoll eingearbeitet wurden. Insbesondere eine Zerschneidung des Landschaftsbildes und Widersprüche zum Landschaftsrahmenplan wurden kritisiert. Der Einwand wurde unter Einbeziehung der Vorprägung des Plangebiets und des überragenden öffentlichen Interesses der Erzeugung erneuerbarer Energien abgewogen.

Der **Landkreis Elbe-Elster, Untere Wasserbehörde**, hat auf Überschwemmungsgebiete im Geltungsbereich hingewiesen, woraufhin dieser verkleinert wurde.

Der Landkreis **Elbe-Elster, Sachgebiet Landwirtschaft**, hat auf die entgegenstehenden Belange der Landwirtschaft hingewiesen. Es wurde eine entsprechende Abwägung vorgenommen.

Das **Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege** hat eine archäologische Bestandsanalyse empfohlen. Diese wird im Bauantragsverfahren erneut in Betracht gezogen.

Das **Landesamt für Umwelt** hat ebenfalls auf die Lage im Überschwemmungsgebiet hingewiesen, welche daraufhin durch Reduzierung des Geltungsbereichs berücksichtigt wurde. Zudem wurde ein Blindgutachten gefordert, welches dann erstellt wurde.

Das **Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe** hat auf das Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung hingewiesen. Die Flächen stehen nach Rückbau des Solarparks wieder zur Verfügung für den Rohstoffabbau.

Der **Landesbetrieb Straßenwesen** hat die Einhaltung der Anbauverbotszone gem. § 24. Abs. 1 BbgStrG gefordert. Dem Hinweis wurde nachgekommen.

7 Prüfung und Abwägung anderer Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wurden Flächenpotenziale für die Gemeinde Gröden untersucht. Dabei hat sich gezeigt, dass keine Flächen mit vergleichbaren Eigenschaften (Größe, geringe Nutzungskonflikte, Kooperationswille der Eigentümer) im Gemeindegebiet vorhanden sind, auf denen die Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf die geplante Art und Weise möglich wäre. Dies ist vor allem dadurch begründet, dass große Teile der intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen im Gemeindegebiet im Überschwemmungsgebiet HQ100 liegen und dort somit keine Bebauungspläne aufgestellt werden dürfen. Zudem sind Teile des Gemeindegebiets durch Freiraumverbunde, FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete und ein Landschaftsschutzgebiet überlagert.

Obwohl die Entwicklung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf Ackerflächen grundsätzlich nicht präferiert wird, gibt die Gemeinde der Nutzung der Fläche für die Erzeugung erneuerbarer Energie durch einen Solarpark den Vorrang gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung, unter anderem wegen des flächenweise niedrigen und heterogen beschaffenen Ertragspotenzials der Fläche. Die Errichtung der Anlage am geplanten Standort stört keine kulturhistorisch oder touristisch bedeutsamen Sichtachsen. Auch der Kooperationswille der Flächeneigentümer für eine Nutzung der Fläche ist eine Voraussetzung für die Planung einer Photovoltaikfreiflächenanlage und wurde für die vorliegenden Flächen in zahlreichen Abstimmungen gesichert. Weiterhin wird in die Abwägung der § 2 des EEG einbezogen, laut dem Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen und bei der Abwägung besonders gewichtet werden sollen. Der Plan wurde auf Grundlage der übergeordneten Planungen (z.B. Flächennutzungsplan, Regionalplan) entwickelt und steht mit diesen im Einklang.

